

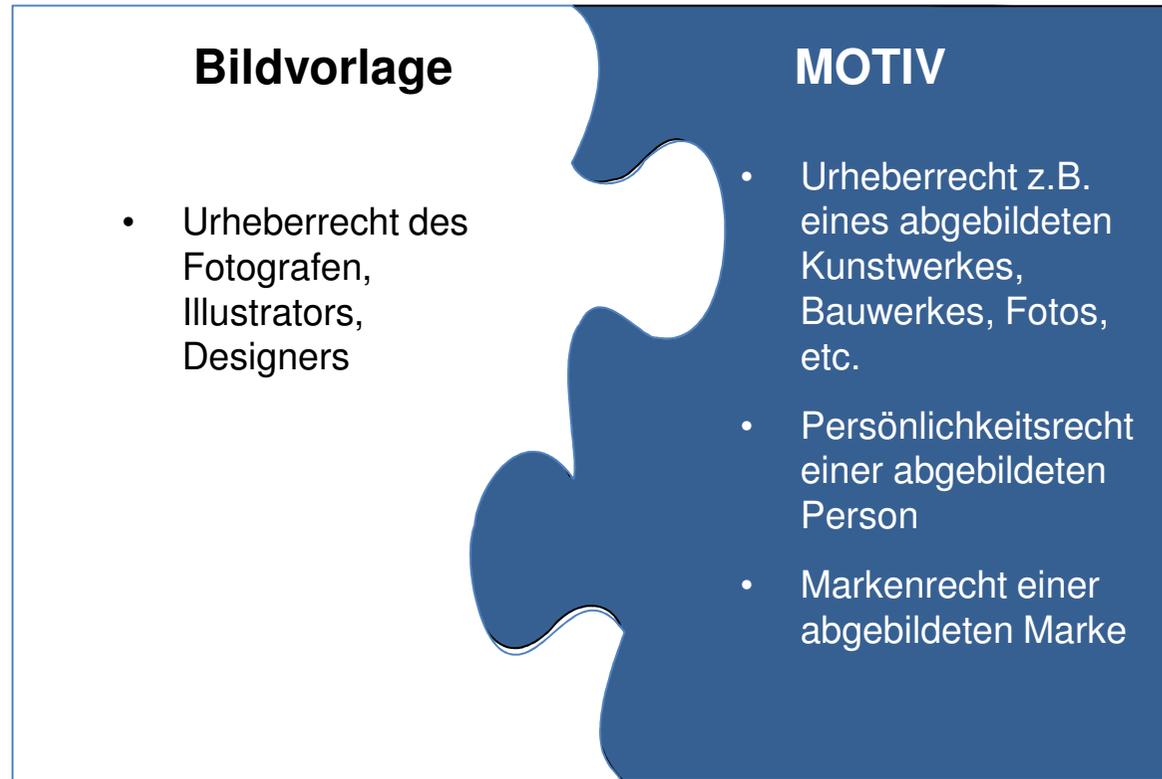
Historische Bauten, schöne Landschaft - alles ohne Fotos?

Dr. Martin Schippan
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Agenda

- I. Einführung
- II. Ab wann gilt die Panoramafreiheit?
- III. Welche Auswirkungen haben die „Sanssouci“-Entscheidungen?
- IV. Welche Rolle spielt das Eigentumsrecht bei öffentlichen Parkanlagen?
- V. Welche Prüfpflichten treffen eine Fotoagentur?
- VI. Wer ist berechtigt, Fotografierverbote auszusprechen?
- VII. Gibt es eine Sonderregelung für die aktuelle Berichterstattung?
- VIII. Zusammenfassung

I. Einführung



Bei der Rechteklärung immer Bildvorlage und Motiv unterscheiden!

Thema heute

Besondere MOTIVE

- Bauwerke
- Skulpturen
- Parks und
Gartenanlagen

Urheber

Eigentümer

Urheber

Eigentümer

Rechteinhaber

Mieter / Pächter

II. Ab wann gilt die Panoramafreiheit?

II. Ab wann gilt die Panoramafreiheit?



Geschützte Werke (§ 2 UrhG)

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

...

4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;

...

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

II. Ab wann gilt die Panoramafreiheit?

Werke der **Baukunst**

Baukunst:



Bauwerke sind geschützt, wenn sie nicht nur das Ergebnis eines „rein handwerklichen oder routinemäßigen Schaffens“ sind und aus der Masse des Alltäglichen herausragen.

Kriterien: Besonderheiten durch Größe, Proportion, Gliederung der Fassade, Einbindung in Gelände/Umgebungs-bebauung

- Gilt auch für Innenarchitektur (Kirchen-Innenräume, Treppenhäuser)
- Gilt auch für Entwürfe (Baupläne, Modelle)

II. Ab wann gilt die Panoramafreiheit?



Werke an öffentlichen Plätzen (§ 59 UrhG)

Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei, Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten, und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.



Die Werke müssen sich bleibend an den öffentlichen Plätzen befinden und die aufgenommene Perspektive muss vom öffentlichen Grund aus frei und ohne Hilfsmittel einsehbar sein.

III. Welche Auswirkungen haben die „Sanssouci“-Entscheidungen?

III. Welche Auswirkungen haben die „Sanssouci“-Entscheidungen?

Darf der Eigentümer z.B. einer Fotografie diese auf T-Shirts drucken, einem Verlag für eine Publikation in einem Buch zur Verfügung stellen, oder sonst verwerten?



Veräußerung des Originals eines Werkes (§ 44 UrhG):

- (1) Veräußert der Urheber das Original des Werkes, so räumt er damit im Zweifel dem Erwerber ein Nutzungsrecht nicht ein.
- (2) ...



Gilt auch umgekehrt:

Der Erwerber eines Nutzungsrechts wird im Zweifel nicht Eigentümer des Werkexemplars. Die Übertragung des Eigentums muss im Vertrag (z.B. Verlags-/Agenturvertrag) ausdrücklich geregelt werden, ansonsten stellt die Übergabe von Manuskripten, Illustrationen, Fotonegativen, etc. nur eine Leihe dar!

III. Welche Auswirkungen haben die „Sanssouci“-Entscheidungen?

Sachverhalt I

- Beklagte Fotoagentur vertreibt in kommerzieller Weise Bilder vom Schloss Sanssouci und anderen Schlössern, obwohl dort ein Fotografierverbot zu kommerziellen Zwecken herrscht.
- Klägerin (Eigentümerin der Schlösser) verlangt Unterlassung der Verbreitung der Fotos, soweit diese vom Grundstück aus vorgenommen wurden.

III. Welche Auswirkungen haben die „Sanssouci“-Entscheidungen?

Entscheidungen (BGH vom 17.12.2010 und vom 01.03.2013)

- BGH gewährt einen Unterlassungsanspruch gestützt auf das Eigentumsrecht.
- Eigentümer kann Verwertung von Fotos seines Grundstücks, die von seinem Grundstück aus gefertigt wurden, unterbinden.

III. Welche Auswirkungen haben die „Sanssouci“-Entscheidungen?

Entscheidungen (BGH vom 17.12.2010 und vom 01.03.2013)

- zwar „kein Recht am Bild der eigenen Sache“
- auch kein Anspruch aus Hausrecht (für das Besitz genügen würde)
- sondern Anspruch aus „Grundstückseigentum“ auf Unterlassung der Verwertung von Fotos, die von diesem Grundstück aufgenommen wurden

III. Welche Auswirkungen haben die „Sanssouci“-Entscheidungen?

Sachverhalt II

- Klägerin (Stiftung preußischer Kulturbesitz) mahnt Beklagte ab, die Kunstdrucke von Gemälden vertreibt, die im Eigentum der Klägerin stehen.
- ... und zwar „alte Meister“, die seit über 70 Jahren tot und deren Werke daher wegen des Ablaufs der Schutzfrist gemeinfrei sind.

III. Welche Auswirkungen haben die „Sanssouci“-Entscheidungen?

Entscheidung (BGH vom 19. Dezember 2014)

- Klage wurde abgewiesen, da die Klägerin nicht nachgewiesen, sondern lediglich in den Raum gestellt hat, dass die Fotografien in den Räumen des Schlosses angefertigt wurden.
- Ob die Rechtsprechung zu „Fotos vom Grundstück aus“ auf bewegliche Sachen übertragen werden kann, bedarf keiner Entscheidung.
- Der Beklagten steht ein Anspruch auf Ersatz ihrer außergerichtlichen Anwaltskosten zu, die ihr entstanden sind, um sich gegen die unberechtigte Abmahnung zur Wehr zu setzen.

III. Welche Auswirkungen haben die „Sanssouci“-Entscheidungen?

Kann der Eigentümer die Anfertigung und Verwertung von Fotografien seine Eigentums verhindern?



Grundsatz:

Der Eigentümer hat kein „Vorrecht“, das Bild seines Eigentums zu verwerten. Der Eigentümer hat aber ein Recht aus dem Grundstück und kann den Zugang zum Werk verwehren; ob insoweit „illegal“, also gegen den Willen des Eigentümers hergestellte Fotos verwertet werden dürfen, ist differenziert zu betrachten:

- Fotos von Grundstücken/Häusern dürfen nicht verwertet werden!
- Fotos von Sachen (z.B. alte Gemälde) dürfen ggf. schon verwertet werden!

III. Welche Auswirkungen haben die „Sanssouci“-Entscheidungen?

Kann der Eigentümer die Anfertigung und Verwertung von Fotografien seine Eigentums verhindern?



Sichere **Ausnahme:**

Es gilt immer die Panoramafreiheit (Parallelwertung zu § 59 UrhG) auch für das Eigentum. Wenn sich das fotografierte Objekt bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befindet und von dort aus fotografiert wurde, ist eine (auch kommerzielle) Verwertung zulässig.

IV. Welche Rolle spielt das Eigentumsrecht bei öffentlichen Parkanlagen?

IV. Welche Rolle spielt das Eigentumsrecht bei öffentlichen Parkanlagen?

Übertragbarkeit der „Gebäuderechtsprechung“ auf Park- und Gartenanlagen?

- In der Regel fehlt es an einem (ehemals) urheberrechtlich geschützten Werk, welches abgebildet wird.
- „Zuweisungsgehalt aus dem Eigentumsrecht“ wirkt sich auf Parkanlagen in der gleichen Weise aus, wie auf Gebäude.
- Eigentümer kann den Zugang faktisch verweigern.
-  → **Gebäuderechtsprechung gilt für Park- und Gartenanlagen in entsprechender Weise, aber ggf. geringerer Grad der Inanspruchnahme!**

V. Welche Prüfpflichten treffen eine Fotoagentur?

V. Welche Prüfpflichten treffen eine Fotoagentur?

Ausgangslage

Fotoagentur hat die Bilder in der Regel nicht selbst angefertigt, sondern erhält diese von dritter Seite.



„Störerhaftung“

Inanspruchnahme der Fotoagentur nur dann, wenn sie bei der Vervielfältigung der Fotos Prüfpflichten in Bezug auf eine Verletzung von Eigentumsrechten der Eigentümerin verletzt hat.

V. Welche Prüfpflichten treffen eine Fotoagentur?

BGH-Entscheidung „Alte Meister“ vom 19. Dezember 2014

- Bei Fotovorlagen von gemeinfreien, mehrere Jahrhunderte alten Kunstwerken grundsätzlich geringe Prüfungspflichten, da von diesen zahlreiche Ablichtungen und Reproduktionen existieren.
- *„Derjenige, der auf dem Markt Fotos und Reproduktionen solcher Kunstwerke erwirbt, muss grundsätzlich nicht davon ausgehen, dass diese unter Verletzung der Rechte ihrer jetzigen Eigentümer angefertigt worden sind.“*

V. Welche Prüfpflichten treffen eine Fotoagentur?

BGH-Entscheidung „Alte Meister“ vom 19. Dezember 2014

- Herstellung derartiger Fotos bedarf in der Regel eines besonderen fototechnischen Aufwands vor dem Werk selbst, so dass in der Regel die Zustimmung des Eigentümers der Räume erforderlich ist.
- *„[die Beklagte hatte keinen Anlass zu der Annahme], dass das für die Anfertigung von Kunstdrucken erworbene Fotomaterial ohne die erforderliche Zustimmung der Eigentümer hergestellt worden sein könnte.“*

V. Welche Prüfpflichten treffen eine Fotoagentur?

Übertragbarkeit auf Grundstücksfotos?

- Bei Abbildung gemeinfreier Bauwerke, von denen bereits zahlreiche Fotos existieren?
- Besonderer „Zugang“ in der Regel nicht erforderlich, daher geringere Vermutung einer Zustimmung des Eigentümers
-  → **Prüfpflichten dürften bei Grundstücks- und Gebäudefotografien grundsätzlich höher sein, daher erhöhte Sorgfalt erforderlich!**
- Ggf. geringere Prüfpflichten bei Park- und Gartenanlagen?

VI. Wer ist berechtigt, Fotografierverbote auszusprechen?

VI. Wer ist berechtigt, Fotografierverbote auszusprechen?

Aktueller Fall

- Filmproduktion regelt in einem „Location Agreement“ mit dem Besitzer einer Immobilie die Einzelheiten der Dreharbeiten.
- Nach Beginn der Dreharbeiten meldet sich der Eigentümer der Immobilie und teilt mit, er sei mit den Dreharbeiten auf der Immobilie nicht einverstanden und verbiete die Verwendung von Filmaufnahmen der Immobilie.

Urheber

Eigentümer

Rechteinhaber

Mieter / Pächter

VI. Wer ist berechtigt, Fotografierverbote auszusprechen?

Besonderheiten

- Urheberrechtlicher Schutz erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Autors.
- Recht aus dem Eigentum besteht zu jeder Zeit für den jeweiligen Eigentümer.
- Mieter/Pächter hat zwar kein Recht, die Verwertung von Fotografien zu untersagen, kann aber den tatsächlichen Zugang zu einem bestimmten Ort verbieten.
-  → **Im Zweifel müssen von allen Berechtigten Einwilligungen eingeholt werden!**

VII. Gibt es eine Sonderregelung für die
aktuelle Berichterstattung?

VII. Gibt es eine Sonderregelung für die aktuelle Berichterstattung?

Unterscheidung Urheberrechtsschutz/Eigentumsschutz

- Urheberrechtliche Schrankenbestimmungen können eine Abbildung von Gebäuden, Gemälden, Skulpturen usw. im Einzelfall unter strengen Voraussetzungen gestatten (z. B. Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG); Unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG)).
-  **ABER**: Urheberrechtliche Schrankenbestimmungen können nicht gegenüber dem Eigentümer geltend gemacht werden.
- Zulässigkeit allenfalls über einen Vorrang der Presse- und Meinungsäußerungsfreiheit im Rahmen einer Abwägung mit dem Eigentumsrecht.

VII. Gibt es eine Sonderregelung für die aktuelle Berichterstattung?

Sachverhalt I

- Redaktion erhält anonym Bilder aus einem Schweinemastbetrieb, welche dem Anschein nach Verstöße gegen das Tierschutzgesetz belegen.
- Redaktion übermittelt dem Schweinemastbetrieb die Bilder zur Stellungnahme; dieser verlangt daraufhin gerichtliche Unterlassung.

VII. Gibt es eine Sonderregelung für die aktuelle Berichterstattung?

Entscheidung (Landgericht Hamburg vom 26. Juni 2007)

- Redaktion wird zur Unterlassung verurteilt.
- Durch Hausfriedensbruch beeinträchtigt Eigentumsrecht (und Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb) überwiegen das Veröffentlichungsinteresse.
- *„Bilder zeigen schlimme, aber keine katastrophalen Zustände.“*

VII. Gibt es eine Sonderregelung für die aktuelle Berichterstattung?

Sachverhalt II

- Berliner Verkehrsbetriebe wenden sich gegen einen Dokumentarfilm, der die „Graffiti-Szene“ in Berlin portraitiert und dabei auch auf dem Gelände der Berliner Verkehrsbetriebe gedreht wurde.

VII. Gibt es eine Sonderregelung für die aktuelle Berichterstattung?

Entscheidung (Kammergericht Berlin vom 25. Oktober 2012)

- Bei der Abwägung ist den Grundrechten der Meinungs- und Kunstfreiheit umso größeres Gewicht zuzubilligen, je mehr es sich bei den Filmaufnahmen um Beiträge zum geistigen Meinungskampf handelt.
- Bei einem Dokumentarfilm über rechtswidrige Graffiti-Kunst überwiegt insoweit die Meinungs- und Kunstfreiheit.

VIII. Zusammenfassung

VIII. Zusammenfassung

- | | |
|------------------------------|--|
| Panoramafreiheit | → bleibend an einem öffentlichen Platz
→ Aufnahme von öffentlichem Grund ohne Hilfsmittel |
| Sanssouci-Urteile | → Standort des Fotografen auf öffentlichem Grund
→ bei beweglichen Sachen noch nicht geklärt |
| Parkanlagen | → Gebäuderechtsprechung gilt entsprechend |
| Prüfpflichten Agentur | → hohe Prüfpflichten bei Gebäuden/Grundstücken
→ geringere Prüfpflichten bei beweglichen Sachen |

VIII. Zusammenfassung

Fotografierverbote

→ grundsätzlich nur Urheber/Eigentümer

→ ggf. aus tatsächlichen Gründen auch Mieter/Pächter

Sonderregelung Presse

→ urheberrechtliche Schranken nicht ggü. Eigentümer

→ Abwägung widerstreitender Grundrechte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Martin Schippan
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Lausen Rechtsanwälte
Residenzstraße 25
D-80333 München
Tel.: +49 89 2420960
Fax: +49 89 24209610
E-Mail: schippan@lausen.com
Internet: www.lausen.com